

Eing.: 17. DEZ. 2015

PGI-03645-2015/0001-KVP/LAT

Gesch. ftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

Beschluss-(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Abgeordneten Mag. Manfred JURACZKA und Dr. Wolfgang ULM, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 17.12.2015 zu Post 2 der Tagesordnung

betreffend Abschaffung der Funktion der nicht amtsführenden Stadträte in Wien nur bei Beibehaltung der Kontrollrechte und Akteneinsichtsrechte für die Oppositionsfraktionen

Die österreichische Bundes-Verfassung sieht in Art. 117 Abs. 5 für alle österreichischen Gemeinden vor, dass alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand (in Wien: im Stadtsenat) haben. Auch Wien ist insofern keine Ausnahme, als auf Basis dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe laut Wiener Stadtverfassung alle Parteien ab einer Mindestmandatsstärke im Wiener Stadtsenat vertreten sind – entweder als amtsführende Stadträte mit eigener Ressortverantwortung oder als nicht amtsführende Stadträte (ohne Portefeuille). Somit hat Wien – wiewohl als Gemeinde dem Proporzsystem verpflichtet – ein Mehrheitssystem auf Stadtregierungsebene etabliert.

Will man nun die auch für die Gemeinde Wien zwingende Geltung des Art. 117 Abs. 5 B-VG speziell für die Bundeshauptstadt abschaffen und eine entsprechende Initiative zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen der Bundes-Verfassung starten, darf und soll dies nur unter der Bedingung geschehen, dass die einschlägigen Kontrollrechte eines nicht amtsführenden Stadtrates – insbesondere das Recht auf Akteneinsicht in alle Akten und Geschäftsstücke der Wiener Landesregierung und des Stadtsenates – künftig den Oppositionsfraktionen zugestanden und garantiert wird.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschlussantrag:

Die Abschaffung der Funktion der nicht amtsführenden Stadträte im Wege einer Änderung der Bundes-Verfassung darf und soll nur bei einer Beibehaltung der Kontrollrechte der nicht amtsführenden Stadträte (insbesondere das Akteneinsichtsrecht in Akten und Geschäftsstücke der Wiener Landesregierung und des Stadtsenates) für die Oppositionsfraktionen beschlossen werden.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 17.12.2015

